

# Katholische Sozialstation St. Franziskus Station für ambulante Pflegedienste

## Preisliste

Stand: 01. Januar 2023

### A. Ambulante Pflegeleistungen

Leistungs paket	Leistungsinhalt	Vergütung in EURO	
		Fachkraft	Ergänzende Hilfe
1	Große Körperpflege Baden oder Duschen	38,65	25,60
2	Kleine Körperpflege	26,14	17,32
3	Transfer / An- / Auskleiden	13,64	9,04
4	Hilfe bei Ausscheidungen	17,05	12,80
5	Derzeit nicht belegt	-	-
6	Lagern	13,64	9,04
7	Mobilisation	13,64	9,04
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	13,64	9,04
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	32,96	21,84
10	Verabreichung von Sondennahrung	15,91	-
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung ¼ Stunde	17,58	11,65
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	17,05	11,30
13	Essen auf Rädern / Stationärer Mittagstisch	6,82	4,52
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	46,60	30,87
15	Einkaufen / Besorgungen je ¼ Stunde	17,58	11,65
16	Waschen / Bügeln / Reinigen je ¼ Stunde	17,58	11,65
17	Vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes	15,91	10,54
18	Beheizen	15,91	10,54
21	Pflegerische Betreuungsmaßn. je ¼ Std.	17,58	11,65
22	Organisation d. Alltags und der Haushaltsführung je ¼ Std.	17,58	11,65
	Wegepauschale pro Hausbesuch	5,86	3,88
	<b>Investitionskostenpauschale max. 3mal täglich ( werden von der Pflegekasse nicht übernommen)</b>	<b>pro Hausbesuch EURO 0,80 max. EURO 2,40</b>	

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistung nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37.2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegpauschale für diesen Hausbesuch EURO 2,93

### B. Sonstige Gebühren

- Einsatz der Rufbereitschaft, je Fall EURO 35,00

### **C. Leistungen aufgrund ärztlicher Verordnung**

werden wie bisher gewährt und mit den jeweiligen Krankenkassen abgerechnet.  
Selbstzahler erhalten eine Rechnung zur Weiterleitung an ihre Kostenträger.

### **D. Anmerkungen**

1. Die Gebühren unter A. gelten für alle Leistungen der Pflegekassen und für Selbstzahler. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der zuständigen Pflegekasse bis zum Höchstbetrag des genehmigten Pflegegrades.
2. Bei Mitgliedschaft in einem Krankenpflegeverein werden von diesen unter bestimmten Umständen weiterhin Nachlässe gewährt. Die Entscheidung hierüber wird von den Krankenpflegevereinen selbst geregelt.
3. Ergänzende Hilfen werden eingesetzt, wenn dies aus fachlicher Sicht verantwortet werden kann und diese Kräfte auch verfügbar sind.

### **Zuschläge für Einsätze in der Nacht**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **Euro 3,08** vergütet.

### **Zuschläge für Einsätzen an Samstagen**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **Euro 2,09** berechnet.

### **Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **Euro 3,16** vergütet. **Dies gilt auch für Heilig Abend und Silvester!!**

### **Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson**

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und MRE-Versorgung) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Weegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

### **Anmerkung:**

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

### **Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der Hauswirtschaftlichen Versorgung**

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 bis 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.

### **Versorgung bei Versicherten mit multiresistenten Erregern**

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von **Euro 7,47** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch **keine** Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von **Euro 4,67** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 erbracht werden.

### **Vorübergehende Ersatzpflege (bei Verhinderung der Pflegeperson)**

Stundenweise Betreuung pro angefangene 15 Minuten	<b>Fachkraft Pflege</b>	<b>Euro 18,00</b>
	<b>Ergänzende Hilfe</b>	<b>Euro 14,70</b>

### **Entlastungsleistungen nach §45 B SGB XI (125€ monatlich)**

Stundenweise Betreuung oder tagesstrukturierende Maßnahmen		
Kosten je angefangene 15 Minuten	<b>Fachkraft Pflege</b>	<b>Euro 16,43</b>
	<b>Ergänzende Hilfe</b>	<b>Euro 11,98</b>